

Merkblatt Tagesstrukturen für Eltern

Gemeindebeiträge bei Mittagsmodul, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung

Die Gemeindebeiträge für das Mittagsmodul, die Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung sind einkommens- und vermögensabhängig. Zudem sind sie an den Beschäftigungsgrad der Eltern gebunden. Es gilt das Reglement und dazugehöriger Verordnung.

Anspruch auf Gemeindebeiträge haben:

- Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Therwil für ihr(e) Kind(er), sofern diese im Rahmen der Tagesstrukturen inkl. Mittagsmodul betreut werden.
- Alleinerziehende Personen mit einem Arbeitspensum von mindestens 20%, ausser die familienexterne Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder ist eine Bedingung des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV), der Sozialhilfebehörde oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Dem Arbeitspensum angerechnet werden berufliche Massnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Eingliederung.
- Doppelverdienende Personen im gleichen Haushalt mit einem Arbeitspensum von mindestens 120%, ausser die familienexterne Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder ist eine Bedingung des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV), der Sozialhilfebehörde oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Dem Arbeitspensum angerechnet werden berufliche Massnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Eingliederung.

Erziehungsberechtigte müssen mit dem speziell dafür geschaffenen Formular (siehe Online-Schalter unter www.therwil.ch) vor dem 30. Juni Antrag an die Gemeinde stellen. Zu spät oder unvollständig (fehlende Angaben oder Beilagen etc.) eingereichte Gesuche werden zurückgewiesen.

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge tritt nach Einreichung des Antrages in Kraft. Er kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Einkommen und Vermögen von verheirateten Eltern oder Stiefeltern, resp. von unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, werden zusammengerechnet. Gefestigte Lebensgemeinschaften (seit wenigstens zwei Jahren im selben Haushalt lebend) und eingetragene Partnerschaften werden ungetrennten Ehen gleichgestellt.

Die Höhe des Gemeindebeitrages ist abhängig von den Einkommens-, Vermögens- und Beschäftigungsverhältnissen im jeweiligen Haushalt, in dem das/die Kind(er) leben. Massgebend sind die im Flyer aufgeführten Beitragsstufen.

Konkubinatspaaren, bei denen ein/e Partner/in nicht der leibliche Elternteil ist, werden pauschal CHF 10'000.00 zum Einkommen hinzugerechnet, sofern der/die Konkubinatspartner/in über mehr als diesen Betrag an Einkommen verfügt.

Die Vermögensobergrenze beträgt für eine Einzelperson CHF 37'500.00, für Ehepaare, Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften CHF 60'000.00 plus pro unterstützungsberechtigtem Kind CHF 15'000.00.